



Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen, Ihren Kolleginnen, Kollegen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest und einen gelungenen Start in das Jahr 2012.

Mit großer Neugierde darauf, was die Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft im nächsten Jahr bereithält, freuen wir uns, gemeinsam mit Ihnen die Herausforderungen des Wandels zu gestalten. Bis dahin haben wir Ihnen wieder interessante und aktuelle Beiträge in unserem letzten Newsletter des Jahres zusammengestellt und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Wir bedanken uns bei allen unseren Kunden, unseren Veranstaltungsteilnehmern und allen Gesprächspartnern für die gute Zusammenarbeit, das entgegengebrachte Vertrauen und für interessante Diskussionen.

++++
Informationen zu unserem Leistungsspektrum finden Sie unter www.timconsult.de
++++

In dieser Ausgabe lesen Sie (bitte klicken):

- [KrWG auf der letzten Etappe – oder: das Problem mit Kompromissen](#)
- [Novellierung der BioAbfV im Bundesrat beschlossen](#)
- [Modernisierung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens – Europaparlament äußert sich im „Rühle-Bericht“](#)
- [Kurz gemeldet: Anpassungen der Schwellenwerte – und der Sinn von Sonderziehungsrechten](#)
- [Unternehmerisches Handeln im Zeichen des Wandels – Herausforderungen der kommunalen Abfallwirtschaft im Übergang zur Ressourcenwirtschaft](#)
- [eVergabe: Anwendungsmöglichkeiten und Nutzen für die kommunale Abfallwirtschaft](#)
- [Verbesserungswesen und KVP in der kommunalen Entsorgungswirtschaft](#)
- [Vorankündigung – Softwarelösungen in der Entsorgungswirtschaft Markstudie 2012](#)
- [Kontakt](#)

Mit herzlichen Grüßen aus Mannheim

Ihr TIM CONSULT-Team

KrWG auf der letzten Etappe – oder: das Problem mit Kompromissen

In seiner Sitzung vom 25. 11 2011 hat der Bundesrat den vom Bundestag beschlossenen Entwurf des neuen KrWG in den Vermittlungsausschuss verwiesen (TIM CONSULT berichtete in einem Sondernewsletter). Dieser hat nun, beginnend mit seiner Sitzung am 14.12.2011, mit den Vertretern aus Bund und Länder über den letzten offenen Punkt, das Verhältnis von kommunaler zu gewerblicher Sammlung, zu beraten. Der Ausgang dieser Beratungen ist offen, wenngleich es derzeit nur zwei Möglichkeiten zu geben scheint: Beibehaltung der jetzigen Formulierungen oder Streichung des umstrittenen § 17 Abs. 3 Sätz 4 und 5 KrWG. Sicher ist derzeit nur, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.4.2012 nicht mehr möglich ist.

Aktueller Stand und Problemthemen des neuen KrWG

Die Novellierung des derzeit gültigen KrW-/AbfG setzt die EU-Abfallrahmenrichtlinie aus dem Jahre 2008 in nationales Recht um. Dieses steht von Anfang an im Zeichen des Wandels von der Abfall- zur Kreislaufwirtschaft; hierauf deutet nicht zuletzt die neue Bezeichnung des Gesetzentwurfes „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ (KrWG) hin. Abfälle solle es in Zukunft (fast) keine mehr geben, wofür auch die festgeschriebenen stoffbezogenen Recyclingquoten sprechen (65% für Papier, Metall, Kunststoff und Glas sowie von 80% für Bau- und Abbruchabfälle) – allerdings als wenig ambitioniert in den Diskussionen bewertet.

Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist § 6 KrWG, der den Übergang von der heutigen dreistufigen Abfallhierarchie (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung) zur neuen fünfstufigen Hierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) regelt. Verweise auf §§ 7 und 8 KrWG regeln den Vorrang der Maßnahmen. In § 8 KrWG ist das umstrittene Heizwertkriterium aufgenommen, nach dem die stoffliche Verwertung und energetische Verwertung gleichrangig sind, wenn der Abfall einen Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg hat. Nach der Notifizierung des Gesetzentwurfes im März 2011, hat die EU-Kommission in ihrer bekannten Mitteilung 303 hieran Kritik geübt und Zweifel geäußert, ob die Ziele der Abfallrahmenrichtlinie damit ausreichend berücksichtigt werden.

Neben Recyclingquoten und Heizwertkriterium standen weitere wesentliche Problemthemen in der Diskussion über den Entwurf des KrWG

- Einführung einer einheitlichen „Wertstofftonne“ gem. § 10 KrWG

In ihrer Gegenäußerung ist die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und hat den Begriff der Wertstofftonne in „Wertstofffassung“ geändert (TIM CONSULT berichtete darüber). Ziel dabei ist es, ab 2015 neben der LVP-Sammlung durch die Systembetreiber, auch weitere stoffgleiche Nichtverpackungen separat zu erfassen. Hierbei ist bis heute, trotz entsprechender Studien, weder die Zusammensetzung der Abfälle noch die Trägerschaft geklärt. Dies soll in einem Wertstoffgesetz geregelt werden, dessen Eckpunkte noch im Dezember 2011 vorliegen sollten. Seitens TIM CONSULT lautet die Empfehlung an die öRE: Sicherung des Stoffstroms als Ziel mit den Maßnahmen der Bestandsaufnahme (z. B. mit Sortieranalyse), Bewertung, ggf. Beteiligung an der nächsten Ausschreibung der Systembetreiber, Überlegungen zu einem Modellprojekt und Entscheidung über den zukünftigen Umgang mit diesem Stoffstrom. Es besteht derzeit keine Notwendigkeit für überstürzte Maßnahmen, aber Ziele und ein mögliches Konzept sollten vorbereitet sein.

- Flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen gem. § 11 KrWG

Hiermit soll bis 2015 das bisher noch im Restabfall erfasste Bioabfallpotenzial einem Recycling zugeführt werden. Öffentlich rechtliche Entsorgungsträger, die heute schon eine Getrenntsammlung mittels Biotonne anbieten, müssen entsprechend dem Gesetz prüfen, inwieweit Optimierungspotenziale in

der Erfassung und Sammlung bestehen; öRE, die noch keine getrennte Sammlung von Bioabfällen anbieten, haben anhand der Prüfkriterien des § 11 KrWG einen umfassenden ökologischen und ökonomischen Vergleich der heutigen Sammlung und Verwertung der Bioabfälle im Restabfall mit einer alternativen Getrenntsammlung und Verwertung in modernen Vergärungsanlagen vorzunehmen. TIM CONSULT unterstützt dabei öRE bei der Prüfung der Höherwertigkeit alternativer Entsorgungsmaßnahmen der Bioabfälle, bei der Einführung der Biotonne sowie der Optimierung der Sammelmengen und der Logistik.

Neben diesen strittigen Themen, ist es vor allem aber der

- Paradigmenwechsel bei der Zulassung der gewerblichen Sammlung,

der bis heute die Diskussion dominiert. Die Abkehr vom Urteil des BVerwG im Juni 2009 („Altpapierurteil“) hinsichtlich der strengen Auslegung der Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen, spaltet die kommunalen und gewerblichen Entsorger. Als Anmerkung sei darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt in der Abfallrahmenrichtlinie keine Berücksichtigung findet. Die unterschiedlichen Standpunkte und Zielsetzungen wurden in den vergangenen Monaten ausführlich diskutiert, auch TIM CONSULT berichtete darüber.

Kompromiss in letzter Sekunde

Dass die Unvereinbarkeit der Standpunkte Grund sein könnte, den Gesetzentwurf im Bundesrat scheitern zu lassen, war wohl auch dem BMU klar, als der federführende Umweltausschuss wenige Tage vor der Debatte im Deutschen Bundestag einen Kompromiss erarbeitete, durch den die Zuständigkeit der Kommunen für die Entsorgung der Abfälle aus Haushalten gestärkt wurde. Dieser Kompromiss wurde von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU mitgetragen. Eine Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung, die sich auf die Wertstoffe in den Haushaltsabfällen konzentriert, darf die kommunale Sammlung nicht gefährden; damit soll eine „Rosinenpickerei“ durch gewerbliche Entsorger verhindert werden. In letzter Sekunde wurden Kriterien zum Schutz der kommunalen Sammlung eingeführt, die begrifflich jedoch so unbestimmt sind, dass sie schon jetzt zu Unklarheiten in der rechtlichen Auslegung und damit zu Unsicherheiten bei kommunalen und gewerblichen Entsorgern führen. Diese Kriterien können jedoch durch die sogenannte „Gleichwertigkeitsklausel“ in § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 KrWG außer Kraft gesetzt werden. Diese sieht vor, dass eine gewerbliche Sammlung zugelassen werden muss, wenn diese höherwertiger ist als die gewerbliche Sammlung. So kann ein Holsystem höherwertiger einzustufen sein als ein Bringsystem, was erhebliche Auswirkungen z.B. auf bayrische Landkreise mit einem umfassenden Wertstoffhofkonzept haben kann. Des Weiteren würden bei Beibehaltung der Gleichwertigkeitsklausel zukünftig Fragen zu klären sein, ob bspw. eine 14-tägliche Sammlung eines Gewerblichen der vierwöchigen Sammlung des kommunalen Entsorgers vorzuziehen ist.

Aber auch die gewerbliche Entsorgungswirtschaft zeigte sich überrascht und verärgert über die „monopolartige“ Stellung der Kommunen aufgrund des Einspruchs gegen die gewerbliche Sammlung bei einer zukünftig eigenen Leistungserstellung. Dies widerspräche der EU-Rechtssprechung, so der BDE, der schon jetzt eine anschließende Klärung durch die Kommission ankündigt.

Nach einer intensiven Debatte hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 28.10.2011 das neue KrWG in 2./3. Lesung gegen die Stimmen der Opposition angenommen.

Kompromiss bei Abstimmung im Bundesrat

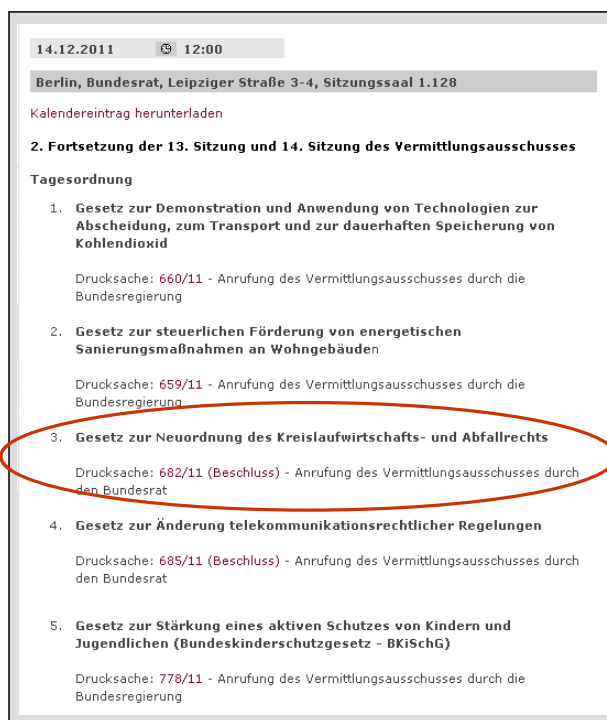
Am 25.11.2011 hat der Bundesrat auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hamburg beschlossen, bzgl. des Entwurfes § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 KrWG den Vermittlungsausschuss anzurufen. In der Begründung des Anrufungsantrags wird auf die Befürchtung negativer Auswirkungen auf die Gebührenstabilität und Planungssicherheit

sowie zu erwartende Schwierigkeiten beim Vollzug der Regelung und die schon mehrfach zitierte „Rosenpickerei“ durch gewerbliche Sammler verwiesen.

Nachdem die Diskussionen im Vorfeld der Bundesratsentscheidung deutlich machten, dass die erforderliche Mehrheit für das Gesetz nicht zustande kommen würde, hätte das gesamte Gesetz nach der Ablehnung durch den Bundesrat in den Vermittlungsausschuss überwiesen werden müssen. Um diesem langwierigen Prozess zu entgehen und auch andere Streitpunkte beilegen zu können, haben sich die Länder mit einer großen Koalition, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen an der Zustimmung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses bzgl. des o.g. Antrages beteiligt.

Gegen eine mögliche Ablehnung des KrWG im Bundesrat halfen im Übrigen auch keine Appelle des Bundesumweltministeriums in Richtung rot-grün dominierte Länder im Bundesrat, dem Gesetzentwurf, wie vom Bundestag beschlossen, zuzustimmen. So betonte Staatssekretär Becker in seiner Rede vor dem Bundesrat, dass der gefundene Kompromiss und das damit verbundene Entgegenkommen gegenüber den Kommunen an die Grenze dessen ginge, was europarechtlich zulässig ist – wobei der Hinweis auf die EU-Rechtskonformität schon lange vor dem Kompromiss, seit Bekanntmachung des Referentenentwurfes zum KrWG, vom BMU kommuniziert wird. Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses, unterstützt durch die Länder mit einer großen Koalition, hat der Bundesrat einen Kompromiss zum Scheitern des Gesetzentwurfes gefunden.

Kompromiss im Vermittlungsausschuss möglich?



14.12.2011 12:00
Berlin, Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, Sitzungssaal 1.128
Kalendereintrag herunterladen

2. Fortsetzung der 13. Sitzung und 14. Sitzung des Vermittlungsausschusses

Tagesordnung

1. Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid
Drucksache: 660/11 - Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung
2. Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden
Drucksache: 659/11 - Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung
3. Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
Drucksache: 682/11 (Beschluss) - Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat
4. Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen
Drucksache: 685/11 (Beschluss) - Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat
5. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
Drucksache: 778/11 - Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung

Nun stellt sich für die Mitglieder aus Bund und Ländern die Frage, kann es im Vermittlungsausschusses eine Kompromisslösung zum Antrag der genannten Länder auf Streichung des § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 KrWG geben?

In der Sache richtet sich der Antrag ausschließlich auf die Streichung der Gleichwertigkeitsklausel. Weitere offene Streitpunkte (wie z. B. Definition der gewerblichen Sammlung, Betriebstagebücher für gefährliche Abfälle etc.) sind nicht mehr Gegenstand der Vermittlung. Somit besteht wenig Verhandlungsmasse für eine Kompromisslösung.

Grundsätzlich bestehen für den Vermittlungsausschuss folgende Optionen. In einem ersten Schritt wird auszuloten sein, ob und welche Kompromisse zwischen den Ländern bestehen, die dem Gesetz zugestimmt und jene, die es abgelehnt haben. Bei einer Streichung des § 17

Abs. 3 Satz 4 und 5 KrWG oder bei einer Kompromisslösung durch den Vermittlungsausschuss, geht das Gesetz erneut in den Bundestag, der dem Ergebnis zustimmen muss und anschließend wieder in den Bundesrat, der diesem ebenfalls zustimmen muss; andernfalls ist das Gesetz gescheitert, eine erneute Anrufung des Vermittlungsausschusses gibt es nicht. Kommt es zu keinem Ergebnis im Vermittlungsausschuss, geht das Gesetz erneut in den Bundesrat, der diesem nun abschließend zustimmen kann oder durch eine Ablehnung endgültig scheitern lassen kann. Im Falle des Scheiterns wäre ein neues Gesetz erforderlich.

Am 14.12.2011 findet die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses statt und das KrWG steht als Top 3 auf der Tagesordnung. Dennoch ist es unwahrscheinlich, dass es in der nächsten Woche schon

zu einem Ergebnis kommt. Vielmehr werden Ergebnisse erst im ersten Quartal 2012 zu erwarten sein, womit das Gesetz frühestens im Sommer 2012 in Kraft treten kann. Entsprechend verzögert sich die Ausgestaltung des angekündigten Wertstoffgesetzes.

Ausblick

Auch wenn mit der Gleichwertigkeitsklausel als einzigem Gegenstand der Vermittlung eine Kompromisslösung im Sinne eines Entgegenkommens beider Seiten nur sehr schwer möglich ist, ist dennoch davon auszugehen, dass es im Vermittlungsverfahren zu einer Einigung kommen wird. Denn sollte es nicht gelingen, trotz mangelnder Verhandlungsmasse einen Kompromiss zu finden, dem sowohl Bundestag als auch Bundesrat im Nachgang zustimmen, ist das Gesetz gescheitert. Die Alternative, dass das Gesetz den Vermittlungsausschuss unverändert verlässt und danach die Zustimmung des Bundesrates findet, besteht nur, wenn es der Bundesregierung gelingt, entsprechenden Einfluss auf die Bundesländer zu nehmen.

Das KrWG wird kommen, nach unserer Einschätzung jedoch ohne die Gleichwertigkeitsklausel in der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung. Vorerst gescheitert sind damit die Befürworter einer gewerblichen Sammlung, die deshalb auch schon auf die Karte des europäischen Wettbewerbsrechts setzen. Ob dies Aussicht auf Erfolg hat, ist allerdings zweifelhaft.

Nach Einschätzung von TIM CONSULT besteht, unabhängig vom Ausgang des Vermittlungsverfahrens, für die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger Handlungsbedarf. Die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie mit dem Übergang zur Kreislaufwirtschaft erfordert insbesondere bei der Getrennsammlung der Wertstoffe neue, zukunftsorientierte Abfallwirtschaftskonzepte. Die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger werden den Wandel nutzen und zeigen, dass sie für eine am Gemeinwohl orientierte Abfallwirtschaft in Deutschland stehen.

Dr. Frank Wißkirchen
Bereichsleiter Public Management
Tel.: 0621 / 150 448 – 91
f.wisskirchen@timconsult.de

RA Martin Peterle
Berater
Tel.: 0621 / 150 448 - 86
m.peterle@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Novellierung der BioAbfV im Bundesrat beschlossen

Nachdem im September 2011 das Kabinett der Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung zugestimmt hat, folgte am 25. November 2011 der Beschluss des Bundesrates zur Novelle.

Seit dem Jahr 1998 gilt die BioAbfV, welche die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden regelt.

Neben Praxiserfahrungen mit der Kompostierung und neuen Erkenntnissen über heute immer stärker auf dem Markt eingesetzte Vergärungsverfahren, machten Änderungen europäischer Regelungen zum Düngerecht und zu tierischen Nebenprodukten, Beschlüsse der Umweltminister- und Agrarministerkonferenzen aus dem Jahr 2006, neue Forschungsergebnisse zur Hygienisierung von Bioabfällen sowie Stellungnahmen und Hinweise zur Umsetzung der alternden BioAbfV eine Novelle der BioabfV erforderlich.

Nach Prüfung und Berücksichtigung der o. a. Punkte hat am 21. September 2011 das Kabinett dem vom Bundesumweltministerium vorgelegten Entwurf der *Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung* zugestimmt.

Wesentliche Änderungen der BioabfV

(Quelle: <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/abfallrecht/national/doc/40696.php>, Stand: 28.11.2011, abgeändert)

- Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörde für die Abgabe bestimmter Bioabfälle zur Verwertung sowie bei den Regelungen zu den Dokumentations- und Nachweispflichten zu Erweiterungen. Bei den Dokumentations- und Nachweispflichten sind - wie bereits in der bislang geltenden BioAbfV - Erleichterungen für Mitglieder einer Gütegemeinschaft vorgesehen, um die Verwendung gütegesicherter Bioabfallkomposte, -gärrückstände und -gemische zu fördern.
- Neufassung der Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle sowie geeigneten anderweitigen Materialien (Anhang 1).
- Neufassung der Vorgaben zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit (Anhang 2). Damit gehen auch Erleichterungen für den Betrieb von Vergärungsanlagen einher.
- Aktualisierung der Vorgaben zur Analytik (Anhang 3).
- Einführung eines einheitlichen Lieferscheins (Anhang 4).

Bislang von der Untersuchungs- und Behandlungspflicht ausgenommene Bioabfälle werden durch die Novellierung reduziert. Zukünftig dürfen Bioabfälle „[...] unvermischt abgegeben, zur Gemischerstellung verwendet oder aufgebracht werden [...]“, soweit auf diese in Anhang 1 explizit verwiesen wird. Einhergehend fallen beispielsweise Garten- und Parkabfälle sowie andere Grünabfälle nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung.

Am 25. November 2011 hat nunmehr der Bundesrat Änderungen zur eingebrachten Änderungsverordnung beschlossen und somit die Regelungen über die zukünftige Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden auf den weiteren Weg gebracht. Nach dem Beschluss des Bundesrates (Drucksache 578/11 (Beschluss)) muss das Bundeskabinett voraussichtlich Ende des Jahres 2011 noch abschließend zustimmen.

Die Novelle erfordert in ihrer Gesamtheit umfangreiche Änderungen der bisher geltenden BioAbfV und ihrer Anhänge, die Struktur und die ursprünglichen wesentlichen Regelungen der BioAbfV bleiben gleichwohl erhalten. Eine Neubekanntmachung der Verordnung ist vorgesehen (Quelle: BMU: Entwurf -

Begründung zur Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung vom 10.05.2011).

TIM CONSULT hält Sie zeitnah über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert.

Stefanie Hütt
Projektleiterin
Tel.: 0621 / 150 448 - 93
s.huett@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Modernisierung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens – Europaparlament äußert sich im „Rühle-Bericht“

Vierzig Jahre nach Erlass der ersten Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe steht die Rechtsetzung in diesem Bereich vor neuen Herausforderungen. Im sogenannten „Rühle-Bericht“, einer Entschließung des Europaparlaments, deren Namensgeber die Grünen-Abgeordnete Heide Rühle ist, wird ein wichtiger Beitrag zum Konsultationsprozess geleistet, den die Europäische Kommission angestoßen hat. Da öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger immer wieder mit vergaberechtlichen Problemstellungen konfrontiert sind, soll die aktuelle Entwicklung in Kürze dargelegt werden.

Der Bericht formuliert sechs Ziele, die nach der Auffassung des Europaparlaments bei einer Neuregelung des Vergaberechts beachtet werden sollen. Diese werden im Folgenden dargestellt. Die Ausführungen beschränken sich dabei auf die Inhalte, die wir für unsere Kunden für besonders relevant halten. Der vollständige Bericht (Az.: A7-0326/2011) ist auf der Homepage des Europarlaments einsehbar.

■ **Rechtsklarheit verbessern**

In puncto Rechtssicherheit geht es dem Europaparlament im Wesentlichen darum, den Anwendungsbereich des Vergaberechts zu präzisieren. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass mit Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH eine Klarstellung in den Beschaffungsrichtlinien dahingehend gefordert wird, dass „die **öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nicht den Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe unterliegt**, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Zweck der Partnerschaft ist die Wahrnehmung einer allen beteiligten staatlichen Stellen übertragenen öffentlichen Aufgabe
- die Aufgabe wird ausschließlich von den betroffenen öffentlichen Stellen, also ohne Beteiligung von privatem Kapital, wahrgenommen
- die betreffende Tätigkeit wird im Wesentlichen für die beteiligten öffentlichen Stellen verrichtet“

Dieses Verständnis der Rechtsprechung des EuGH würde – in Gesetzesform umgewandelt – die Begründung interkommunaler Kooperationen begünstigen und ist deshalb von Seiten der privaten Entsorger bereits kritisiert worden.

■ **Das gesamte Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe zur Entfaltung bringen – optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis**

Als problematisch wird in dem Bericht erachtet, dass das Kriterium des niedrigsten Preises (in der Praxis häufig mit dem wirtschaftlichsten Angebot gleichgestellt) nicht das gesamte Potential der öffentlichen Auftragsvergabe ausschöpft. In Zukunft soll dieser daher nicht mehr das ausschlaggebende Kriterium bei der öffentlichen Auftragsvergabe sein. Vielmehr müsste das Kriterium des niedrigsten Preises allgemein durch „das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorzüge – unter Einbeziehung der gesamten Lebenszykluskosten für die jeweiligen Waren, Dienstleistungen und Arbeiten ersetzt werden“. Grund hierfür ist, dass das Kriterium des niedrigsten Preises zwar bei standardisierten Waren oder Dienstleistungen geeignet ist, das geeignete Angebot zu ermitteln, in vielen Fällen aber aufgrund starrer Leistungsbeschreibungen die Innovationskraft des Marktes nicht nutzt.

Weiter wird gefordert, das Anreizpotential des öffentlichen Beschaffungswesens für arbeitsmarkt-, gleichstellungs- und umweltpolitische Strategien zu nutzen, Anreize für Forschung und Innovationen zu fördern und gegebenenfalls die Höhe der Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge anzuheben, um den Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen unter anderem für nicht

gewinnorientierte Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft sowie für die KMU zu erleichtern.

■ **Einfachere Vorschriften und flexiblere Verfahren**

Optimierungsbedarf sieht das europäische Parlament auch bei der Komplexität der Vergabeverfahren, deren Detaillierungsgrad das Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite steigert. Um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden, würden die Vergabestellen oftmals unflexible Vergabestrategien wählen, die wenig Spielraum für Verhandlungen und Kommunikation bieten. Ausdrücklich wird bedauert, dass „den Bietern nur begrenzte Möglichkeiten zur Korrektur von Fehlern in ihren Angeboten zur Verfügung stehen.“

Um Vergabeverfahren „gleichzeitig einfacher, schlanker, kostengünstiger sowie mittelstands- und investitionsfreundlicher“ zu gestalten, soll künftig verstärkt auf die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung zurückgegriffen werden. Konkret wird die Frage aufgeworfen, ob ein **breiterer Einsatz des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger EU-weiter Veröffentlichung** über die in den derzeit geltenden Richtlinien vorgesehenen Bestimmungen hinaus genehmigt werden könnte, so dass die Auftraggeber und Unternehmer besser kommunizieren können und Nachfrage und Angebot effektiver koordiniert werden können. Auch wird für eine systematische Zulassung von Alternativangeboten zur Förderung und Verbreitung innovativer Lösungen plädiert.

■ **Zugang für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) verbessern**

Ein weiteres Ziel ist, KMU als Motor der europäischen Wirtschaft einen problemlosen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu verschaffen. Diese Bestrebung steht in engem Zusammenhang mit der Forderung nach Verfahrensvereinfachungen, da es vor allem KMU sind, die in der Regel über keine großen und spezifischen Verwaltungskapazitäten für die Teilnahme an Vergabeverfahren verfügen. Erforderlich sei es daher, die administrativen Auflagen möglichst gering zu halten, keine überzogenen Anforderungen an die finanzielle Situation eines Unternehmens zu stellen und mit Hilfe einer passenden Losteilung zu verhindern, dass KMU lediglich die Rolle von Unterauftragnehmern zuteilwird.

■ **Gewährleistung vernünftiger Verfahren und Vermeidung unfairer Vorteile**

Bei diesem Ziel setzte sich das Europäische Parlament in erster Linie mit der Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Auftragswesen durch effizientere Berichterstattungspraktiken und den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten auseinander.

Die Kommission wird aufgefordert, die mit außergewöhnlich niedrigen Angeboten verbundenen Probleme zu bewerten und eine angemessene Lösung zu finden.

■ **Verstärkte Nutzung der elektronischen Auftragsvergabe**

Letztlich will das Europaparlament den Einsatz der elektronischen Auftragsvergabe ausweiten und macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die insoweit vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden. Um die Zielerreichung zu verbessern sollen zudem auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zur technischen Unterstützung und Vereinfachung getroffen werden.

Seitdem Bieter ihre Rechte in Vergabenachprüfungsverfahren geltend machen können, hat ein massiver Wandel stattgefunden, der ganze Wirtschaftszweige veränderte. TIMCONSULT begleitet die Entwicklungen des Vergaberechts seit über 15 Jahren. Trotz der Vorteile, die unsere kommunalen Kunden aus dieser Entwicklung ziehen konnten, können die Schattenseiten der Regulierung nicht abgestritten werden. Die Kritikpunkte des Europaparlaments spiegeln in großen Teilen unsere Erfahrungen wider. Vor diesem Hintergrund erwarten wir mit Spannung die Ergebnisse des angestoßenen Reformprozesses. Da der Erlass neuer Richtlinien und deren Umsetzung in das deutsche Recht noch einige

Jahre benötigen werden, ist es aber unser Anspruch auch unter den gegebenen Voraussetzungen, qualitativ hochwertige Leistung zu marktgerechten Preisen gemeinsam mit unseren Kunden zu beschaffen. In der Vergangenheit ist es uns gelungen, dieses Ziel auch bei komplexen Ausschreibungsprojekten zu erreichen. Mit unseren Strategien haben wir oftmals eine Vorreiterrolle eingenommen und wurden sowohl durch die Rechtsprechung als auch die Rechtssetzung darin bestätigt. Nur beispielhaft sei hier auf die E-Vergabe hingewiesen, die wir – ebenso wie die elektronische Auktion – anbieten (vgl. gesonderter Artikel in diesem Newsletter).

Gerne unterstützen wir auch Sie bei Ihren Beschaffungsprojekten.

Martin Peterle
Berater
Tel.: 0621 / 150 448 - 86
m.peterle@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Kurz gemeldet: Anpassungen der Schwellenwerte – und der Sinn von Sonderziehungsrechten

Zum 01.01.2012 werden die Schwellenwerte angehoben. Dies hat die Europäische Kommission beschlossen und hierfür die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 erlassen, die am 02.12.2011 im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht wurde.

Die Schwellenwerte bestimmen, ab welchem Auftragswert ein Ausschreibungsverfahren im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht werden muss und den Regeln des Government Procurement Agreement (GPA) unterliegt. Dieses Übereinkommen regelt den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zwischen der Europäischen Union und 14 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) und basiert unter anderem auf den Grundsätzen der Transparenz und Nicht-Diskriminierung. Zur Einhaltung des GPA hat die Europäische Union (EU) Richtlinien erlassen, die durch nationales Recht in den Mitgliedsstaaten der EU umgesetzt werden. In dem Übereinkommen sind die Schwellenwerte in Sonderziehungsrechten ausgedrückt.

Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine künstliche, vom Internationalen Währungsfonds (IWF) eingeführte Währungseinheit. Diese Währung wird als Buchgeld nicht auf den Devisenmärkten gehandelt. Zielsetzung der Schaffung des SZR war die zusätzliche Versorgung der Mitgliedsstaaten mit liquiden Mitteln. Hierzu stellt der IWF den nationalen Zentralbanken ein bestimmtes Guthaben zur Verfügung, mit dem Schulden gegenüber einem Gläubigerland getilgt werden können, da die Mitglieder zur Anerkennung von Zahlungen in SZR verpflichtet sind. Des Weiteren finden SZR unter anderem bei internationalen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit Frachttransporten Anwendung.

Da das SZR keine reale Währung ist, bestimmt sich der Wechselkurs über einen Währungskorb, in dem die vier Währungen US-Dollar, Euro, Pfund-Sterling und Yen vertreten sind. Die Gewichtung der einzelnen Währungen im Währungskorb bestimmt sich dabei nach dem Anteil des jeweiligen Währungsraums am Weltexport und den in dieser Währung gehaltenen Währungsreserven der IWF-Mitglieder. Der tagesaktuelle Wert des SZR wird vom IWF ermittelt und basiert auf den Umtauschraten der im Währungskorb enthaltenen Währungen.

Die Verordnung der Europäischen Kommission sieht künftig folgende Schwellenwerte vor:

Baufträge:	5.000.000 € (derzeit: 4.845.000 €)
Verträge über Lieferungen und Leistungen:	200.000 € (derzeit: 193.000 €)
Sektorenauftraggeber bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen:	400.000 € (derzeit: 387.000 €)

Da die Europäische Union an das Übereinkommen mit den Mitgliedern der WTO gebunden ist, überprüft die Europäische Kommission alle zwei Jahre die festgelegten Schwellenwerte und nimmt gegebenenfalls Anpassungen aufgrund von Wechselkursschwankungen gegenüber dem SZR vor. Die neuen Schwellenwerte werden in sämtlichen europäischen Währungen wie z. B. Euro oder Pfund per Verordnung erlassen. Grundsätzlich haben die europäischen Richtlinien Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen. Da aber die aktuell in § 2 Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte niedriger sind als die künftig von der EU geforderten, bedarf es einer Änderung des § 2 VgV, um die Schwellenwerte auch in Deutschland anzuheben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die europäischen Richtlinien nur einen Rahmen für die nationalen Ausführungsgesetze darstellen. Die Mitgliedsstaaten haben aber die Möglichkeit, strengere Regelungen als von der EU vorgegeben umzusetzen. Eine Änderung der VgV befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren und soll im Februar 2012 beschlossen werden.

TIM CONSULT verfügt über jahrelange Erfahrung bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungsverfahren oberhalb der Schwellenwerte mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 3 Mrd. Euro.

Gerne unterstützen wir auch Sie bei Ihren Ausschreibungsvorhaben.

Christine Dominkovic
Seniorberaterin
Tel.: 0621 / 150 448 - 84
c.dominkovic@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Unternehmerisches Handeln im Zeichen des Wandels – Herausforderungen der kommunalen Abfallwirtschaft im Übergang zur Ressourcenwirtschaft

Am 08. November 2011 fand in Kooperation mit dem VKU und dem DStGB zum vierten Mal die Zukunftswerkstatt von TIM CONSULT statt. Die Zukunftswerkstatt führt Entscheider aus kommunalen Betrieben zusammen, um sich zu aktuellen, innovativen Themen auszutauschen und zu diskutieren – dieses Jahr mit dem Schwerpunkt „Unternehmerisches Handeln im Zeichen des Wandels“.



Auch wenn die abschließende Antwort des neuen KrWG zum Konflikt zwischen kommunalen und privaten Entsorgern derzeit noch aussteht – der Wettbewerb um die Stoffströme ist schon heute in vollem Gange. Sowohl in Brüssel als auch in Berlin werden aktuell die Weichen für die Abfallwirtschaft der kommenden Jahrzehnte gestellt, die diese vor große Herausforderungen stellen wird.

Welche Möglichkeiten der Positionierung bestehen heute und zukünftig für öRE im Spannungsfeld von Kommunal und Privat und wie beeinflussen rechtliche Änderungen diese Positionierung? Welche Optimierungsmöglichkeiten bestehen bei der Verwertung von Biomasse? Welche Synergien können in einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft genutzt werden? Diese und weitere zukunftsorientierten Fragen thematisierte die 4. Zukunftswerkstatt von TIM CONSULT, VKU und DStGB in Frankfurt am Main. Wie in den vergangenen Jahren referierten hochkarätige Experten aus kommunalen Betrieben, Privatunternehmen und Verbänden in zwei Themenblöcken zu den derzeit brennenden Fragestellungen der Abfallwirtschaft und standen den Teilnehmern Rede und Antwort. Mehr als 50 Teilnehmer und Referenten folgten der Einladung ins Frankfurter Cosmopolitan und sorgten am Veranstaltungstag für interessante und auch kontroverse Diskussionen über zukunftsfähige unternehmerische Lösungen in der Abfallwirtschaft. Sowohl die Frage des Fortbestands der Daseinsvorsorge, als auch das erfolgreiche kommunale Agieren im Wettbewerb wurden aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet.



Der erste Block der Veranstaltung konzentrierte sich mit drei Vorträgen auf die „Rahmenbedingungen im Wandel“. Die grundsätzliche Entwicklung von der Abfallwirtschaft zu einer Ressourcenwirtschaft stellte hierbei, ausgehend vom aktuellen Entwurf des KrWG, den Schwerpunkt dar.

Aus der Praxis - für die Praxis! Dies ist der Anspruch der jährlich stattfindenden Zukunftswerkstatt. Mit sechs Vorträgen bildete daher der praxisorientierte zweite Teil den Schwerpunkt der

Konferenz. Thematisch leitend waren hierbei erfolgreiche und zukunftsfähige unternehmerische Lösungen.

Lesen Sie hier die wesentlichen Inhalte der neun Vorträge und erfahren sie, welche innovativen Lösungen die Gebietskörperschaften anwenden, um den sich wandelnden Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Die kommunale Abfallwirtschaft im Zeichen des Wandels – Strategische Positionierung als Notwendigkeit

Dr. Rüdiger Siechau, Sprecher der Geschäftsführung der Stadtreinigung Hamburg



Nur durch eine verlässliche Versorgung mit Rohstoffen können wir Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftskraft und Lebensstandard langfristig sichern und erhalten. Dies bedeute, so Dr. Siechau, dass Rohstoffe eingespart und – wenn dies nicht möglich ist – stofflich oder energetisch (wieder)verwertet werden müssen. Mit seinem Eröffnungsvortrag brachte Dr. Siechau die derzeitige Situation kommunaler Abfallwirtschaftsbetriebe auf den Punkt. Der aktuelle Entwurf des KrWG reduziere die

Kommunen auf eine bloße Gewährsträgerschaft. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn private Entsorger sich die Rosinen aus dem Hausmüllmarkt picken, solange diese wirtschaftlich attraktiv sind. Wenn der Gewerblische die Entsorgung nicht mehr durchführen möchte, muss die Kommune wieder tätig werden. In vielen Bereichen sei laut Dr. Siechau Wettbewerb und Liberalisierung vorteilhaft für Preissenkungen und Fortschritt. Aber die verlässliche und garantierte Entsorgung des gesamten Hausmülls – also auch werthaltiger und nutzbarer Fraktionen wie Papier, Bioabfall oder Kunststoffe – sei ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und gehöre damit keinesfalls in den Wettbewerb. Eine nachhaltige Konfliktlösung zwischen kommunalen und privaten Unternehmen kann Dr. Siechau im aktuellen Gesetzesentwurf nicht erkennen. Es bleibe zu hoffen, dass die endgültige Novelle sämtliche Abfallmengenströme aus Haushalten eindeutig und vollständig in kommunaler Hand belässt. Nur dann, so Dr. Siechau, können kommunale Entsorgungsunternehmen ihre Aufgabe erfüllen und eine sinnvolle, nachhaltige, gebührenstabilisierende und ökologisch ganzheitliche Abfallwirtschaft betreiben.

Spannungsfeld zwischen Privatisierung und Kommunalisierung – die Entsorgungszuständigkeiten auf dem Prüfstand

Dr. Simon Burger, Referatsleiter, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Bonn



„Weder »Privat vor Staat« noch umgekehrt“ konstatiert Dr. Burger und legt anhand von zehn Thesen den Standpunkt des Kooperationspartners DStGB zur aktuellen Entwicklung der Abfallwirtschaft dar. Die Sammlung von Haushaltsabfällen sei ein natürliches Monopol. Und der „Häuserkampf“ um Wertstoffe ergebe keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert. Statt eines Wettkampfs in den in Wohngebieten wünsche er sich Wettbewerb um Entsorgungsgebiete. Nur die Kommunen, so

Dr. Burger, gewährleisten ein konsistentes, nachhaltiges Entsorgungskonzept. Die öRE übernehmen auch unrentable Aufgaben, so Dr. Burger, und beteiligen die Bürger an den Wertstofflösen „als Gegenleistung für Mülltrennung“. Er ist sich dessen sicher, dass die kommunale Koordinierung letztlich auch im Interesse privater Entsorgungsunternehmen liegt. Dies zeige beispielsweise das transparente, diskriminierungsfreie und mittelstandsfreundliche Vergaberecht im Vergleich zum „Gegenmodell“ einer DSD-Ausschreibung. Schließlich schreiben 2/3 aller Kommunen die abfallwirtschaftlichen Leistungen entweder gänzlich aus, so Dr. Burger, oder sie begeben sich in ein PPP-Modell. Ein Pfund der Kommunen im Wettbewerb sei ihre Bürgernähe. Für die Abfallwirtschaft ist diese unentbehrlich.

Wo steht die kommunale Abfallwirtschaft? – Gestaltungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven

Dr. Ralf Gruneberg, Gruneberg Rechtsanwälte, Köln



Die rechtliche Neuordnung der Abfallwirtschaft zeigte Rechtsanwalt Dr. Gruneberg auf. Die kommunale Selbstverwaltung und damit auch der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sei durch den Vertrag von Lissabon zwar gestärkt worden. Die Ausgangslage sei für die Kommunen aber dennoch alles Andere als einfach. So sorge ein ausuferndes Vergaberecht für Hindernisse bei der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Ferner würden unklare rechtliche Rahmenbedingungen beim

Verhältnis zu Systembetreibern Schwierigkeiten bereiten, so Dr. Gruneberg. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen lag jedoch in der Analyse der Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens bzgl. des neuen KrWG. Pointiert arbeitete er die Knackpunkte des KrWG aus kommunalwirtschaftlicher Sicht heraus: Überlassungspflichten, Gewerbliche Sammlungen und die Wertstofftonne seien die zentralen Punkte in der wettbewerblichen Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Informativ erläuterte er die kommunalen Handlungsoptionen im Zusammenhang mit der Wertstofftonne und skizzierte einen möglichen Zeitplan für das neue Wertstoffgesetz mit dessen endgültiger Verabschiedung in der 17. Legislaturperiode.

Global denken – kommunal handeln

Björn Klippel, Geschäftsführer, TIM CONSULT, Mannheim



Ist die Kommunale Abfallwirtschaft eine Branche wie jede andere? Diese Frage stellte der Gastgeber der Zukunftswerkstatt zu Beginn seines Vortrags. Ja und nein sei die Antwort, so Klippel. Denn politisch-rechtliche Einflüsse wirken tendenziell noch stärker als in anderen Branchen – abrupte Brüche sind oftmals die Folge.

Wirtschaftliche, technische und soziale Trends und Entwicklungen schaffen Rahmenbedingungen und Herausforderungen. Hierdurch entstehen sowohl Chancen als auch Risiken. Die kommunale Abfallwirtschaft befinde sich – nicht erst seit heute – im Wettbewerb mit privaten Unternehmen, betonte Klippel. Es gelte, bestimmte Trends & Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu verstehen: Global zu denken, wird seiner Meinung nach zur Pflicht für kommunale Unternehmen. Die Produkte, Strategien und Prozesse seien jedoch gezielt auf das lokale Aktionsfeld auszurichten. Lokales unternehmerisches Handeln sei deshalb der Weg in eine erfolgreiche Zukunft. Klippel skizzierte die wesentlichen Trends der kommunalen Abfallwirtschaft und verwies auf zahlreiche erfolgreiche Lösungsstrategien. Er zeigte sich insgesamt zuversichtlich, was die Entwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft anbelangt. Er sehe es wie Schumpeter: jede ökonomische Entwicklung baue auf dem Prozess der schöpferischen bzw. kreativen Zerstörung auf – der Umbruch der Abfallwirtschaft sei deshalb durchaus auch eine Chance.

Zukunftsfähige Lösungsansätze der kommunalen Abfallwirtschaft

Gerd Mehler, Geschäftsführer, Rhein Main Deponie GmbH (RMD), Flörsheim



Ein Unternehmer im Dienste der Öffentlichen; so präsentierte sich Gerd Mehler bei der 4. Zukunftswerkstatt. Neue Wege zu gehen, pragmatisch zu handeln und das Machbare anstelle der Widrigkeiten in den Vordergrund zu rücken – dies hält er für den richtigen, den zukunftsfähigen Weg der kommunalen Abfallwirtschaft. Die kommunale Abfallwirtschaft kann aus Mehlers Sicht nicht auf Dauer durch das bloße Verteidigen von Andienungs- und Überlagerungspflichten überleben. Sie muss sich den Marktbedingungen stellen; bei Kosten und Preisen wettbewerbsfä-

hig sein und auf die Preis- und Nachfrageänderungen bei Energie und Rohstoffen flexibel reagieren. Fünf Überlebensstrategien nennt Mehler in seinem Vortrag:

1. Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
Größere Stoffströme, bessere Anlagenauslastung und eine größere „Nachfragemacht“ seien hier das Ziel.
2. Verstärkte Kooperation mit privaten Entsorgungsunternehmen
Größere Marktnähe, zusätzliches Know-How und eine Diversifizierung der Entsorgungswege seien die wesentlichen Vorteile solcher Kooperationen.
3. Einbeziehung der gesamten Stoffströme, nicht nur der finalen Abfallbeseitigung
4. Zugriff auf einen Mix von unterschiedlichen Entsorgungsanlagen und Wegen, um auf Marktänderungen reagieren zu können.
5. Umsetzung neuer technischer Lösungen und Konzepte, um zukünftige Entwicklungen zu antizipieren.

Am Beispiel der Rhein Main Deponie GmbH, der Rhein Main Deponienachsoorge GmbH und der Main-Taunus-Recycling zeigte Mehler auf, wie kommunales unternehmerische Handeln aussehen kann; wie die Überlebensstrategien angewendet werden. Rund zwei Mio. Tonnen Material bewegten die drei Gesellschaften im Jahr 2010 und machten damit ca. 45 Mio. EUR Umsatz.

Von der Abfallwirtschaft zur Ressourcenwirtschaft: Kommunale Sicherung von Stoffströmen

Christian Niehaves, Geschäftsführer, Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (AWIGO)



Wie lassen sich die Stoffströme langfristig sichern? Diese Frage beantwortete Christian Niehaves in seinem Vortrag. Drei Aktionsfelder stellen aus seiner Sicht die zentralen Erfolgsfaktoren dar: Infrastruktur schaffen, Kundenorientierung und effizientes Stoffstrommanagement. Unter dem Thema „Infrastruktur schaffen“ subsumierte Niehaves insbesondere den Komfort der Sammelsysteme. Es sei entscheidend, attraktive Holsysteme anzubieten und bei Bringsystemen kurze Wege zu ermöglichen. So werden im Entsorgungsgebiet der AWIGO beispielsweise die Grünschnittsammelplätze zu Mini-Recyclinghöfen ausgebaut, indem weitere Fraktionen angenommen werden. Bei der Sammlung von LVP hat sich die AWIGO strategisch mit der PPP-Gesellschaft REGOS GmbH & Co. KG positioniert. Kundenorientierung als zweiter zentraler Erfolgsfaktor werde bei der AWIGO groß geschrieben. Hierfür wurde als zentraler Ansprechpartner ein Kundenservicecenter aufgebaut, in dem 16 Mitarbeiter rund 200.000 Anrufe jährlich entgegennehmen, Abfallberatung anbieten, Reklamationen bearbeiten und Termine für die Sperrabfallabfuhr vergeben. Die AWIGO verbindet Imagepflege mit Maßnahmen für die Sicherung von Stoffströmen: die gezielte Öffentlichkeitsarbeit führe dazu, dass beispielsweise aufmerksame Zeitungsleser Hinweise auf den Diebstahl von Elektrogroßgeräten geben. Sicherung von Stoffströmen heiße dann aber auch, so Niehaves, rigoros gegen solche Diebe vorzugehen; eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei und Anzeigen gegen Unbekannt seien hierfür erforderlich. Effizientes Stoffstrommanagement, als dritter Erfolgsfaktor, bedeute im ersten Schritt, Make-or-buy-Entscheidungen gezielt im Hinblick auf Stoffströme zu bewerten und sich von „Rundumsorglos-Paketen“ wie der Erfassung und Verwertung aus einer Hand zu lösen. Die grundsätzlichen Ziele der AWIGO seien diesbezüglich, eigene operative Kompetenzen aufzubauen und lediglich die Sortierdienstleistungen auszuschreiben, um die Vermarktung der Wertstoffe selbst übernehmen zu können. Auf der Input-Seite des Stoffstrommanagement werden effiziente Strukturen durch einen eigenen Stoffstrommanager aufgebaut, die getrennte Erfassung von Wertstoffen vorangetrieben und eigene Aufbereitungsmöglichkeiten geprüft. Auf der Outputseite sei eine gute Vernetzung mit der Privatwirtschaft zu forcieren.

Synergie und Energie- Anforderungen an die Abfallwirtschaft 3.0 – Das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen als Beispiel

Jan B. Deubig, Vorstand, Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)



Die Entwicklung der Abfallwirtschaft charakterisiert Deubig in Anlehnung an die Bezeichnung von Softwareversionen folgendermaßen: Abfallwirtschaft 1.0 bedeutet vereinfacht gesprochen, Abfälle an zentralen Orten „verschwinden lassen“. Abfallwirtschaft 2.0 heißt, Abfälle mit hohem Aufwand „schadlos werden lassen“ und bei der Abfallwirtschaft 3.0 ginge es nun darum, Abfälle als Rohstoff- und Energieträger zu nutzen. Auswirkungen der Abfallwirtschaft 1.0 seien insbesondere: hohe Folge- und Nachsorgekosten, große Flächeninanspruchnahme, eine aufwendige Infrastruktur und nicht ausgeschöpftes Deponievolumen. Die Altlasten der Abfallwirtschaft 2.0 seien Bestandsanlagen mit noch nicht optimierter Anlagentechnik und hohen Rest(buch)werten sowie ein Mengendurchsatz, der entweder zu hoch oder zu gering sei. Die wesentliche Herausforderung der Abfallwirtschaft 3.0 sei nun einerseits, weiterhin den klassischen Anforderungen zu entsprechen, Entsorgungssicherheit – unabhängig von Markt- und Mengenentwicklungen – zu garantieren und mit den Bestandsanlagen umzugehen. Andererseits komme als neue Herausforderung hinzu, Abfall als Ressource, als Rohstoff- und Energieträger, zu verstehen. Soziale und ökologische Standards müssten hierbei gewährleistet werden. Um diese Aufgabe zu meistern, gelte es Geschäftsfelder im Wettbewerb und/oder in Kooperation mit der privaten Entsorgungswirtschaft gezielt zu erweitern. ZAK hat das Erbe der Abfallwirtschaft 1.0 und 2.0 als Chance begriffen und auf die neuen Herausforderungen reagiert. ZAK hat die vorhandene, umfangreiche Infrastruktur gezielt genutzt und auch die Konzentration von potentiellen Emissionspunkten zum Vorteil gemacht. Auf diesem Weg galt es, Bestandsanlagen arbeitsteilig auszulasten und zu spezialisieren. Dies wird beispielsweise durch interkommunale Kooperation erreicht. Aber auch die Erweiterung der energiewirtschaftlichen Nutzung wird forciert: Windkraft und Repowering, die Vermietung von Flächen für Photovoltaik, der Ausbau von Strom- und Wärmeerzeugung und die Anbindung an das Fernwärmenetz gehören zu diesem Konzept. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Neben jährlich ca. 22.000 Tonnen gütegesichertem Kompost, produziert ZAK aus Altholz und Grünschnitt, Bio- und Deponiegas, sowie aus Windkraft ca. 22 GWh Strom und ca. 4 GWh Fernwärme.

Vor- und Nachteile alternativer Entsorgungsansätze für Bioabfälle

Dr. Ulrich Wiegel, Geschäftsführer, ICU Ingenieurconsulting, Berlin



Eigenkompostierung ist immer das Beste! Getrennt sammeln ist immer besser als Beseitigung! Stoffliche Verwertung ist immer besser als rein energetische! Und die Getrennte Sammlung ist von der EU-Abfallrahmenrichtlinie und vom neuen KrWG verbindlich vorgeschrieben! Dr. Wiegel prüfte kritisch die „Glaubenssätze“ der Bioabfallererfassung und -verwertung. Gemäß der fünfstufigen Abfallhierarchie (§ 6 des neuen KrWG) sei nach der Prüfung alternativer Maßnahmen jene zu wählen, die „den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet“. Um dies festzustellen, sind die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung mittels Ökobilanz zu bewerten. Auch wenn in bisher durchgeführten Ökobilanzen eine Kombination von Vergärung und Kompostierung aus ökobilanzieller Sicht tendenziell besser als die Verbrennung abschneidet, hätten regionale Einflüsse und anlagentechnische Gegebenheiten große Auswirkungen auf die Ergebnisse der Prüfung der Entsorgungsverfahren. Es gelte demnach, auch die getrennte Erfassung zu hinterfragen. Eine Ökobilanz sei deshalb nicht nur Gebietskörperschaften zu empfehlen, die bisher keine getrennte Bioabfallererfassung haben, sondern generell anzuraten.

Ressourcenwirtschaft und Energieerzeugung: Die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen für Bioabfälle und Nawaro - ein Beispiel der RSAG

Ludgera Decking, Geschäftsführerin, RSAG mbH, Siegburg



Dass sich die Planung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer Biogasanlage trotz ambitionierter und zielgerichteter Vorgehensweise über mehrere Jahre erstrecken kann, zeigte die Geschäftsführerin der RSAG, Frau Decking, auf. Die 98%-ige Tochter des Rhein-Sieg-Kreises (2 % werden vom Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation REK gehalten) betreibt zwei eigene und ein gepachtetes Kompostwerk in einer Tochtergesellschaft, der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co KG. 49 % dieser Gesellschaft hält ein privater Gesellschafter. Von den im Jahr 2010 eingesammelten 92.000 Mg Bio- und Grünabfällen konnten 53.000 Mg in den eigenen Kompostwerken verarbeitet werden. Der Rest wurde in der gepachteten Anlage kompostiert; evtl. Übermengen werden abgesteuert. Die Frage nach einer effektiveren Nutzung der anfallenden Abfälle hat bei der RSAG zu der Entscheidung geführt, eines der beiden vorhandenen eigenen Kompostwerke durch Ergänzung um eine Vergärungsstufe zu erweitern. Für die Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlage sei es eine wichtige Rahmenbedingung, festzulegen, wo das BHKW stehe und welche Abnehmer sich insbesondere für die Wärme finden lassen. Mit der geplanten Bioabfallvergärungsanlage der RSAG würden sich maximal 400 m³/h erzeugen lassen. Da aufgrund der begrenzten Kapazität des Kompostwerkes eine größere Vergärungsanlage nicht möglich war, wären die Wirtschaftlichkeitsziele nicht zu erreichen gewesen. Es sei denn, es würde eine weitere Anlage in unmittelbarer Nähe gebaut, die nicht auf die Kapazitäten des Kompostwerkes angewiesen ist – eine Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe. Diese Nawaro-Anlage könne auf den Flächen der RSAG so groß gebaut werden, dass sie 200 m³/h Biogas erzeugt. Damit könne das Optimum der Biogasaufbereitung nahezu erreicht werden. Beim Bau und Betrieb der Anlage(n) hat sich die RSAG für eine wirtschaftliche Trennung zwischen der Rohgasproduktion und der Aufbereitung, Einspeisung und Vermarktung entschieden. So könnten laut Decking alle Partner ihre jeweiligen Kernkompetenzen einbringen.

Die Zuständigkeiten der kommunalen Abfallwirtschaft stehen auf dem Prüfstand. EU- und Bundesgesetze legen neue Rahmenbedingungen fest. Der Kampf um die Stoffströme intensiviert sich stetig. Die 4. Zukunftswerkstatt hatte das unternehmerische Handeln der kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe zum Thema und konnte anhand innovativer, zukunftsfähiger Lösungen aufzeigen, wie dieses in Zeiten des Umbruchs aussehen kann. TIM CONSULT hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an unterschiedlichen Konzepten für kommunale Abfallwirtschaftsbetriebe entwickelt, welche die strategische Positionierung bei sich verändernden Rahmenbedingungen beinhalteten. Dabei steht immer die Umsetzbarkeit der Lösungen aus Sicht einer organisatorischen und personellen Machbarkeit im Vordergrund. Gerne geben wir auch Ihnen Antwort auf die Frage, welche Strategien und Konzepte zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Leistungen und zur Erreichung ihrer Ziele die geeigneten sind. Hierbei ist uns stets der Blick auf das Ganze mit dem Fokus auf die lokalen Rahmenbedingungen wichtig.

Dr. Frank Wißkirchen
Bereichsleiter Public Management
Tel.: 0621 / 150 448 - 91
f.wisskirchen@timconsult.de

Thilo Haid
Seniorberater
Tel.: 0621 / 150 448 - 69
t.haid@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

eVergabe: Anwendungsmöglichkeiten und Nutzen für die kommunale Abfallwirtschaft

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf elektronischem Weg („eVergabe“) wird mittlerweile durch Auftraggeber auf Bundes- und Landesebene zahlreich genutzt und findet ebenso auf kommunaler Ebene aufgrund ihrer Vorteile vermehrt Anwendung. Auch öffentliche Auftraggeber aus der Abfallwirtschaft können die eVergabe zu ihrem Nutzen einsetzen.

Im Rahmen der Novellierung der EU-Richtlinien für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wurde den Gesetzgebern in den Mitgliedsländern im Jahr 2006 ein breites Spektrum an Möglichkeiten gegeben, Vergabeverfahren teilweise oder gänzlich auf elektronischem Wege durchzuführen. Mit den Vergaberechtsreformen 2006 und 2009 wurden in Deutschland schließlich die Voraussetzungen geschaffen, dass auch hierzulande öffentliche Auftraggeber die eVergabe nutzen können. Im Zuge dessen kam es zur Entwicklung von Online-Diensten („eVergabe-Plattformen“), die zur Abwicklung der eVergabe im öffentlichen Sektor eingesetzt werden.

Ausgangspunkt für die Entwicklung dieser Plattformen waren insbesondere solche Dienste, die bereits zur (elektronischen) Bekanntmachung öffentlicher Aufträge gedient haben. Hierbei ist zwischen Plattformen zu unterscheiden, die von Trägern der öffentlichen Hand organisiert werden und Plattformen, die von privatrechtlichen Gesellschaften betrieben werden. Zu den bekanntesten und stark genutzten Angeboten der öffentlichen Hand zählt die Plattform des Bundes (www.evergabe-online.de). Des Weiteren haben sich private Dienstleister am Markt etabliert, wie z. B. Subreport, Vergabe24 oder Deutsche E-Vergabe.

Ablauf elektronische Vergabeverfahren

Obwohl in der technischen Umsetzung der eVergabe zwischen den Plattformen erhebliche Unterschiede bestehen, orientieren sich alle Plattformen an den Rahmenbedingungen, die das deutsche Vergaberecht vorgibt. Der Ablauf der elektronischen Vergabeverfahren folgt hierbei im Wesentlichen der bereits aus der papier-basierten Ausschreibung bekannten Abfolge an Einzelschritten:

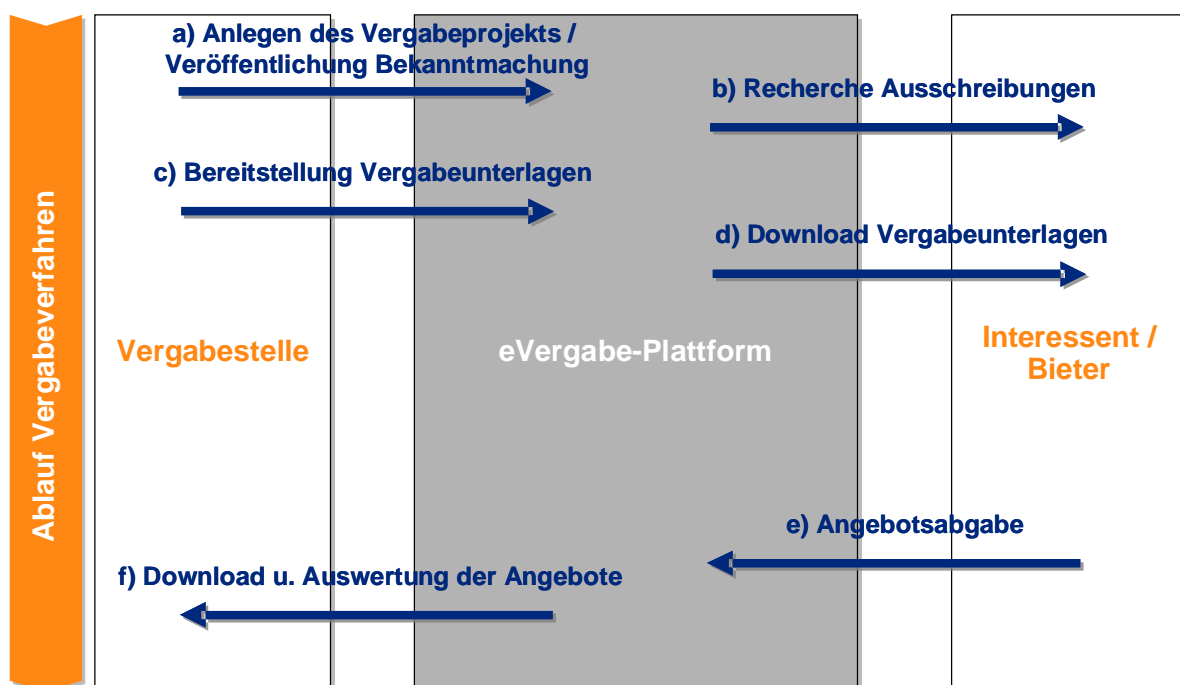


Abbildung 1: Vergabeprozess. Quelle: In Anlehnung an subreport (<http://www.subreport.de/>)

Diese Orientierung am bereits bekannten Ablauf der Ausschreibungen erleichtert den Übergang von dem klassischen Vergabeverfahren auf ein elektronisches Verfahren. In diesem Zusammenhang ist es

für öffentliche Auftraggeber, die den Umstieg auf die eVergabe erwägen, vorteilhaft, dass sie wählen können, welche Teile des Ausschreibungsverfahrens elektronisch abgewickelt werden sollen. So kann als erste Vorstufe einer vollwertigen eVergabe auch nur die Bereitstellung der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen (Schritte a bis d in Abbildung 1) elektronisch erfolgen, während die Einreichung der Bieterangebote und deren Auswertung weiterhin auf dem Papierweg erfolgt. Bei einer durchgängigen Abwicklung im Zuge der eVergabe werden dagegen auch die Öffnung und die Auswertung auf elektronischem Weg durchgeführt.

Technische Voraussetzungen für die eVergabe – die elektronische Signatur

Die Voraussetzungen für Vergabestellen und Bieter sind durch die flächendeckende Verbreitung von Online-Zugängen deutlich vereinfacht worden. Für solche Vergabestellen, die nur wenige Auftragsvergaben pro Jahr durchführen, bietet sich die Nutzung von online-basierten Diensten an, die sowohl von der Vergabestelle als auch von den Bietern nur handelsübliche Büro-PCs verlangen. Mit diesen kann über den Internet-Browser auf die eVergabe-Plattform zugegriffen werden. Einige eVergabe-Dienstleister bieten erweiterte Lösungen an, die sich insbesondere für solche Vergabestellen eignen, die eine Vielzahl von Vergaben im Jahr durchführen möchten.

Trotz der Unterschiede der Plattformen muss ein wichtiges Kriterium immer erfüllt werden: damit die geforderte rechtssichere Abwicklung bei einer elektronischen Einreichung der Bieterangebote sowie deren Öffnung und Auswertung gewährleistet ist, müssen die Mitarbeiter der Vergabestelle und der Bieter jeweils über eine elektronische Signatur verfügen. Mit der elektronischen Signatur kennzeichnen die Bieter das Angebot bei der Abgabe über die eVergabe-Plattform. Des Weiteren wird mittels der elektronischen Signatur auf Seiten der Vergabestelle sichergestellt, dass nur berechnigte Personen Einblick in die eingereichten Angebote haben und Manipulationen ausgeschlossen werden.

Eine elektronische Signatur kann man für ein geringes Jahresentgelt von den ausgebenden Stellen erhalten. Hierbei muss man sich zwischen der qualifizierten Signatur, Nutzung einer Signaturkarte, und der fortgeschrittenen Signatur, Nutzung einer Software-Signatur, entscheiden. Die am Markt tätigen Online-Plattformen akzeptieren in der Regel beide Formen der elektronischen Signatur.

Vorteile der eVergabe

Durch die Nutzung der eVergabe entfällt für Vergabestellen und Bieter gleichermaßen der Aufwand, der durch die klassische Abwicklung auf dem Papierweg angefallen ist. Für die Vergabestellen entfällt die Mühe für den Druck und den Versand der Vergabeunterlagen sowie der Bieterinformationsschreiben. Des Weiteren wird auf Seiten der Vergabestellen die Auswertung beschleunigt, da bei Verfahren mit einer großen Zahl von Preispositionen, die Auswertung bereits durch die Plattform erfolgen kann. Auf Seiten der Bieter entfallen die Zusammenstellung der Angebotsunterlagen und deren Vervielfältigung. Hinzu kommt, dass die elektronische Kommunikation zwischen Vergabestelle und Bieter (z. B. im Fall von Bieterfragen und Bieter Rundschreiben) zur deutlichen Beschleunigung des Ablaufs beiträgt.

Vorteile eVergabe

Entbürokratisierung

Effiziente
Kommunikation mit
den Bietern

Transparente
Dokumentation

Vorteile im Detail*

- Keine Vervielfältigungs- und Versandkosten
- Stammdatenpflege erleichtert
- Schnelle und direkte Kommunikation über E-Mail bzw. eingebauter Nachrichtenfunktionen
- Verschlüsselte Kommunikation
- Verfahrenslauf wird rechtsicher elektronisch dokumentiert
- Automatisierte Erstellung von Dokumenten z.B. Öffnungsprotokollen und Vergabevermerken

*Nicht jede eVergabepattform bietet alle Funktionen an.

Abbildung 2: Vorteile der eVergabe.

Die EU hat den Zeitgewinn bei der Ausgestaltung der Vergaberichtlinien berücksichtigt und den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gegeben, die Fristen in den Vergabeverfahren anzupassen. So sieht auch das deutsche Vergaberecht vor, dass die Bekanntmachungsfrist im Fall von EU-weiten Ausschreibungen um mehrere Tage gekürzt werden kann, wenn die Bekanntmachung des Auftrags und/oder die Bereitstellung der Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle auf elektronischem Weg erfolgt (vgl. § 12 EG Abs. 7 VOL/A für Dienstleistungsausschreibungen).

Um sicherzustellen, dass sich auch solche Bieter beteiligen können, die noch nicht über das nötige Know-how für die Teilnahme an einem elektronischen Verfahren verfügen, bieten die eVergabe-Plattformen als Zusatzdienst die Möglichkeit an, dass Vergabeunterlagen auch als Papierfassung bezogen werden können und die Einreichung eines Angebots in Papierform möglich ist.

Anwendungsmöglichkeiten für die eVergabe in der kommunalen Abfallwirtschaft

Auch für Vergabestellen bei öffentlichen Entsorgungsträgern bietet sich mittlerweile die Nutzung von eVergabe-Plattformen an, um Ausschreibungsverfahren auf papierlosem, elektronischem Weg durchzuführen. Durch die gestiegene Nutzerfreundlichkeit der Plattformen lassen sich auch für kleinere und mittlere Betriebe mit geringem Aufwand Vergabeverfahren aufsetzen und durchführen. Insbesondere bei Auftragsverfahren, die regelmäßig durchgeführt werden, z.B. im Bereich der Abfallverwertung, ist die Umstellung auf die eVergabe interessant.

TIM CONSULT bietet Ihnen umfangreiche Konzepte zur Implementierung und effizienten Nutzung der elektronischen Vergabe im Entsorgungsbereich an. Gerne erstellen wir eine für Sie passende Lösung. Seit 1995 unterstützen wir öffentliche Auftraggeber als erfahrener Dienstleister in sämtlichen Stufen von Vergabeverfahren.

Jörg Zablonki
Projektleiter
Tel.: 0621 / 150 448 - 85
j.zablonki@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Verbesserungswesen und KVP in der kommunalen Entsorgungswirtschaft

Der Kontinuierliche Verbesserungsprozess – kurz KVP – wurde bereits in den 50er Jahren entwickelt und zu Beginn vor allem im Bereich der Automobilindustrie angewendet. Das Betriebliche Vorschlagswesen wurde sogar schon im 19. Jahrhundert von Alfred Krupp erwähnt. Inzwischen ist der KVP fester Bestandteil in jedem ambitionierten privatwirtschaftlichen Unternehmen. Der KVP kann aber auch in der kommunalen Abfallwirtschaft zur Verbesserung der Abläufe und Motivation der Mitarbeiter entscheidend beitragen.

Ein betriebliches Verbesserungswesen ist vielen kommunalen Betrieben nicht neu. Vor Jahren wurde hierzu meist ein Briefkasten angebracht, der entweder ungenutzt immer noch an gleicher Stelle hängt oder mangels Interesse bereits wieder abgehängt wurde. KVP im kommunalen Betrieb funktioniert nicht, könnte man daraus schließen.

Unsere Erfahrungen zeigen jedoch ein anderes Bild. Demnach liegen die Fehler stets in der Konzeption des Verbesserungswesens.

Die fünf häufigsten Fehler:

- **Verbesserungswesen ist nicht bekannt**

Gerade in operativ tätigen Betrieben ist oftmals eine unzureichende Kommunikation des Verbesserungsprozesses festzustellen. Fragt man die Mitarbeiter, so ist häufig nicht bekannt, dass Vorschläge zu Verbesserungen erwünscht sind.

- **Prozess der Bewertung der Verbesserungsvorschläge ist unbekannt**

Ein intransparenter Prozess zur Bewertung der Verbesserungsvorschläge ist ein weiterer, häufig anzutreffender Fehler im KVP kommunaler Betriebe. Die Sorge vor mangelnder Objektivität und die Angst, der Vorschlag könnte nicht ernst genommen werden, halten viele Mitarbeiter von der aktiven Teilnahme ab.

- **Fehlende Unterstützung durch Vorgesetzte**

Ein weiterer Grund für das Scheitern des KVP bei kommunalen Betrieben ist die fehlende Unterstützung durch Vorgesetzte. Verbesserungen der Mitarbeiter werden von den Vorgesetzten als persönliche Kritik an deren Führungsleistung gesehen. Mitarbeiter werden daher im schlimmsten Fall möglicherweise sogar abgehalten, Vorschläge einzubringen.

- **Mangelnder Anreiz zur Teilnahme**

Motivation zur Teilnahme entsteht vor allem durch Anerkennung der Vorschläge. Dabei muss sowohl der Bewertungsprozess transparent sein als auch eine spürbare Belohnung für umsetzbare Vorschläge vorgesehen werden.

- **Verbesserungsprozess ist zu langwierig**

Einmal im Quartal wird der Briefkasten geleert, einmal im Jahr kommt das Gremium zur Bewertung zusammen und zur Weihnachtsfeier werden die Vorschläge prämiert. Ein leider häufig anzutreffender Ablauf, der den Mitarbeitern nicht gerade die Bedeutung und Wertschätzung ihrer Vorschläge vor Augen führt.

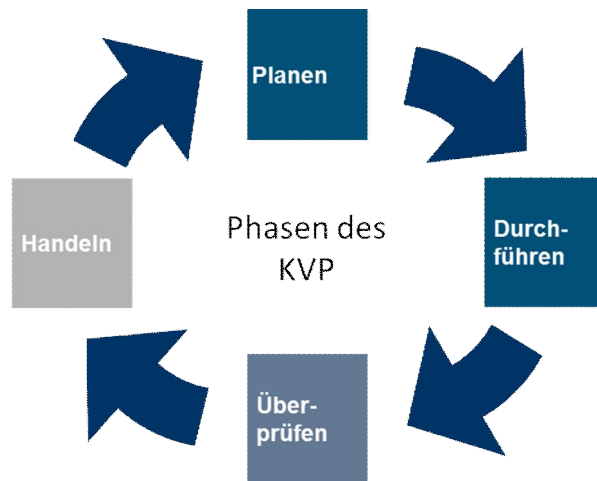


Abb. 3: Zyklus des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

KVP ist bei Weitem nicht nur eine Methode zur Mitarbeitermotivation. Die detaillierte Kenntnis über die Prozesse des KVP durch alle Mitarbeiter kann zu nicht unerheblichen Kosteneinsparungspotenzialen führen und sollte daher fester Bestandteil der Führungskultur in jedem kommunalen Betrieb sein.

TIM CONSULT unterstützt Sie gerne beim Aufbau oder der Weiterentwicklung des KVP in Ihrem Betrieb und zeigt Ihnen Wege auf, wie Sie diesen Prozess optimal in Ihre Abläufe integrieren.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns einfach per [E-Mail](#) oder rufen Sie uns an.

Ralf Gruner
Projektleiter & Niederlassungsleiter
Tel.: 0621 / 150 448 – 83 & 03378 / 515 800 – 0
r.gruner@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Vorankündigung – Softwarelösungen in der Entsorgungswirtschaft Marktstudie 2012

Im Frühjahr 2012 wird TIM CONSULT eine Neuauflage der Marktstudie zu Softwarelösungen in der Entsorgungswirtschaft veröffentlichen. Mit 14 Anbietern ist die Studie 2012 auf über 400 Seiten umfassender als die vorangegangenen Auflagen.

Seit Jahren hat sich die TIM CONSULT Marktstudie zum Standardwerk für Softwarelösungen in der Entsorgungswirtschaft für all jene etabliert, die einen schnellen und umfassenden Marktüberblick über den Softwaremarkt für kommunale Entsorgungsbetriebe gewinnen möchten.

Folgende Anbieter werden in der Studie 2012 dargestellt sein:

- Athos GmbH
- C-Trace GmbH
- DevData e. K.
- GIPA GmbH
- Implico GmbH
- INFA GmbH
- Insert GmbH
- MOBA AG
- Q-Soft GmbH
- SAP AG
- S & F Datentechnik GmbH & Co. KG
- sensis GmbH
- SOPTIM AG
- tegos GmbH



Sollten Sie sich derzeit mit Überlegungen zu Softwareauswahl beschäftigen, so stehen wir gerne zu einem ersten unverbindlichen Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

TIM CONSULT hat schon eine Vielzahl von Beschaffungsmaßnahmen im Softwarebereich durchgeführt; neben diesen Projekterfahrungen wird unsere Reputation durch diesen umfassenden Marktüberblick und durch unsere genaue Kenntnis der Softwareanbieter ergänzt. Dabei legen wir Wert auf unsere inhabergeführte Unabhängigkeit gegenüber den Softwareanbietern. Gerne unterstützen wir auch Sie neutral und objektiv bei der Wahl der für Sie richtigen Software.

Ralf Gruner
Projektleiter & Niederlassungsleiter
Tel.: 0621 / 150 448 – 83 & 03378 / 515 800 – 0
r.gruner@timconsult.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

Kontakt

TIM CONSULT GmbH
L15, 12-13
D-68161 Mannheim
Tel.: +49(0) 621 – 150 448 – 0
Fax: +49(0) 621 – 150 448 – 99

Teltowkehre 20
D-14974 Ludwigsfelde
Tel.: +49(0) 3378 – 515 800 – 0
Fax: +49(0) 3378 – 515 800 – 9

Pröhlstraße 26
81545 München
Tel.: +49 (0)89 203 3833-0
Fax: +49 (0)89 203 301-35*

Mail: newsletter@timconsult.de
Web: <http://www.timconsult.de>

Geschäftsführer Björn Klippel
Registergericht Mannheim
HRB 8528

[Inhaltsverzeichnis](#)

Liebe Leserin, lieber Leser,

sofern Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr beziehen möchten, so klicken Sie bitte hier: [Newsletter Abbestellen](#)

© 2011 by TIM CONSULT. Neben unseren eigenen Recherchen verarbeiten wir auch Informationen diverser öffentlich erscheinender Fachzeitschriften und Tageszeitungen. Die dargestellten Informationen geben die subjektive Einschätzung von TIM CONSULT wider.

TIM CONSULT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im Newsletter dargestellten Informationen. Die Weitergabe der Daten in jedweder Form bedarf der schriftlichen Zustimmung von TIM CONSULT.

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich. Falls Sie nicht der angegebene Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie adressiert wurde, verständigen Sie bitte den Absender sofort und löschen Sie die E-Mail sodann. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Übermittlung sind nicht gestattet. Die Sicherheit von Übermittlungen per E-Mail kann nicht garantiert werden.